

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 52/92

BESCHLUSS

vom

11. März 1993

in dem Rechtsstreit

V[REDACTED]bank W[REDACTED]-S[REDACTED] eG,
vertreten durch den Vorstand Helmut R[REDACTED], Wilfried K[REDACTED]
und Franz Josef E[REDACTED], C[REDACTED]straße [REDACTED], W[REDACTED]

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Notar Uwe [REDACTED],
B[REDACTED]allee [REDACTED], Bad K[REDACTED],

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Schmitz, Dr. Kreft, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 11. März 1993
beschlossen:

Die Annahme der Revision der Klä-
gerin gegen das Urteil des 1. Zivilse-
nats des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 22. Januar 1992 wird abgelehnt.

Die Kosten des Revisionsverfahrens
werden der Klägerin auferlegt.

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung
und die Revision im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg
(§ 554 b ZPO).

Die Klägerin wußte aufgrund der Schreiben ihres
Schuldners P. vom 26. Mai 1986 und des Beklagten vom
30. Mai 1986, daß die Grundsuld ohne ihre Zustimmung ge-
löscht worden war und daß der Beklagte diesen Schaden zu
vertreten hatte. Daß sie seinerzeit möglicherweise über die
mangelnde Zahlungsfähigkeit ihres Schuldners nicht unter-
richtet war, steht der Verjährung nicht entgegen. Sie war
gehalten, sich alsbald darüber zu vergewissern, ob der

- 3 -

Schuldner in der Lage war, das Darlehen unverzüglich zurückzuzahlen (vgl. BGH, Urt. v. 12. Oktober 1978
- III ZR 162/76, NJW 1979, 34, 35; v. 17. Dezember 1992
- III ZR 114/91, z.V.b. in BGHZ; BGB-RGRK, 12. Aufl. § 852 Rdn. 72). Dann hätte die Klägerin spätestens bis zum 25. Februar 1987 von der nur eingeschränkten Zahlungsfähigkeit des Schuldners Kenntnis erlangt, so daß der geltend gemachte Schadensersatzanspruch bei Einreichung der Klage am 27. Februar 1990 bereits verjährt war.

Brandes

Schmitz

Kreft

Zugehör

Ganter



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)